



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG

gegenüber der Helmstedter Revier GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 1 -

und

gegenüber der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten
durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 2 -

wegen **Festsetzung der Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft und die
Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Buschhaus nach § 13g Abs. 1
S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1 EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Bernd Petermann und
den Beisitzer	Stefan Albrecht,

am 28.05.2018 beschlossen:

1. Die von der Beteiligten zu 2 an die Beteiligte zu 1 zu zahlende Vergütung für die Erlöse, welche der Beteiligten zu 1 aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Stilllegung der Erzeugungsanlage Buschhaus (BNA0439) entgeht, abzüglich der ersparten Aufwendungen, wird für
 - das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 55.844.107 Euro,
 - das zweite Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 54.832.130 Euro,
 - das dritte Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 55.757.713 Euro und
 - das vierte Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 57.267.091 Eurofestgesetzt.

2. Neben der Vergütung nach Ziffer 1 des Beschlusstextes hat die Beteiligte zu 1 gegenüber der Beteiligten zu 2 einen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen den Kosten der Erzeugungsanlage zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft nebst den fixen Betriebskosten im jeweiligen Jahr der Sicherheitsbereitschaft und den historischen Kosten der Erzeugungsanlage. Die historischen Kosten werden auf einen Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

3. Ist die Erzeugungsanlage Buschhaus (BNA0439) bei einer Vorwarnung durch die Beteiligte zu 2 nicht innerhalb von 288 Stunden ab der Vorwarnung gemäß § 13g Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EnWG betriebsbereit oder speist sie nicht innerhalb der Anfahrzeiten nach § 13g Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG die angeforderte Leistung im Bereich der üblichen Schwankungen ein, verringert sich die Vergütung nach den Ziffern 1. und 2. ab dem 13. Tag auf null, wenn und solange die Voraussetzungen aus arbeitsschutz- oder immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht erfüllt werden, oder um jeweils 10 Prozent in einem Jahr der Sicherheitsbereitschaft, wenn die Voraussetzungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden.

4. Der Beteiligten zu 1 wird auferlegt, der Bundesnetzagentur und zugleich der Beteiligten zu 2 unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Voraussetzungen der Sicherheitsbereitschaft vorübergehend nicht erfüllen kann, es sei denn, es handelt sich um mit der Beteiligten zu 2 abgestimmte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Die Beteiligte zu 1 hat die Gründe für die vorübergehende Nichterfüllung im Sinne des Satzes 1 anzugeben.

Die Beteiligten haben die Abstimmung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Sinne des Satz 1 ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Vergütung verringert sich bei einer vorübergehenden Nichterfüllung der Voraussetzungen der Sicherheitsbereitschaft im Sinne des Satzes 1 ab dem 13. Tag solange auf null, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt werden können.

5. Der Beteiligten zu 1 sind die im Fall einer Vorwarnung oder der Anforderung zur Einspeisung durch die Beteiligte zu 2 oder im Fall eines Probestarts der Erzeugungsanlage Buschhaus (BNA0439) entstehenden Erzeugungsauslagen nach Ablauf eines Bereitschaftsjahres spätestens zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres neben der Vergütung nach den Ziffern 1. und 2. zu erstatten.
6. Die Erzeugungsanlage Buschhaus (BNA0439) darf ab dem 01.10.2016 bis zu ihrer endgültigen Stilllegung ausschließlich für Anforderungen der Beteiligten zu 2 nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 EItSV zur Verfügung stehen. Der Beteiligten zu 1 ist es verboten, Strommengen aus der Erzeugungsanlage Buschhaus (BNA0439) zum Zwecke der Vermarktung an den Strommärkten oder zum Zwecke der Eigenversorgung zu erzeugen.

Gründe

I.

1. Beschlussgegenstand

Gegenstand dieses Beschlusses ist die Festsetzung der Höhe der von der Beteiligten zu 2 an die Beteiligte zu 1 zu zahlenden Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft der Erzeugungsanlage Buschhaus (BNA0439) nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG. Insoweit handelt es sich um eine privatrechtsgestaltende Verwaltungsentscheidung.

2. Verfahrensbeteiligte und verbundene Unternehmen

Die Beteiligte zu 1 ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bergbauunternehmens Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) mit Sitz in Büdtenstedt. Sie betreibt das Kraftwerk Buschhaus sowie den Tagebau Schöningen, welche beide bei Helmstedt (Niedersachsen) liegen. Das Kraftwerk Buschhaus ist an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 2 angeschlossen. Der Tagebau Schöningen umfasst die Teilfelder Nordfeld, Südfeld und den sog. Restkohlepfeiler Werkstätten. Der Tagebau Schöningen war Ende des Jahres 2014 bereits zu rund 95 % ausgekohlt.

Die Muttergesellschaft MIBRAG gehört zur Energetický a Průmyslový Holding (im Folgenden: EPH-Gruppe) und fördert in ihren Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain, welche beiden südlich von Leipzig liegen, über zehn Prozent der in Deutschland gewonnenen Braunkohle. Diese fördernden Tagebaue befinden sich ca. 200 km vom Kraftwerk Buschhaus entfernt. Das Kraftwerk Buschhaus wurde im Jahre 2014 vom Tagebau Profen und vom Tagebau Schöningen beliefert. Nunmehr werden von den beiden Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain unter anderem die im Großraum Leipzig-Halle gelegenen Kraftwerke Schkopau und Lippendorf beliefert.

Die MIBRAG erbringt seit 2014 zugunsten der Beteiligten zu 1 eine Vielzahl von Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzen, Personalwesen, Einkauf/Materialwesen, Verkauf/Marketing, IT-Infrastruktur/IT-Service sowie Verwaltung. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens trat die MIBRAG für die Beteiligte zu 1 auf. Sie übernahm insoweit gegenüber der Beschlusskammer in erheblichem Maße die Korrespondenz. Im Folgenden wird allein die Beteiligte zu 1 angeführt, auch wenn ihr zuzurechnende verfahrensrelevante Handlungen der MIBRAG in Rede stehen.

Das Kraftwerk Buschhaus befand sich ursprünglich im Eigentum der E.ON Kraftwerke GmbH. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.10.2013 wurden die das Helmstedter Revier kennzeichnenden Vermögensgegenstände, einschließlich des Kraftwerks Buschhaus, im Wege der Abspaltung auf die Beteiligte zu 1 als übernehmenden Rechtsträger übertragen. Die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Beteiligten zu 1 erfolgte am 12.12.2013. Mit rechtlicher Wirkung zum 31.12.2013 erfolgte schließlich der Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile an der Beteiligten zu 1 von der Mantelgesellschaft E.ON Beteiligungen GmbH an die MIBRAG.

3. Verfahrensablauf

Am 12.11.2015 sowie mit erläuternden Schreiben vom 20.01.2016 und 27.01.2016 unterrichtete die Bundesregierung die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über ihre Absicht, das verfahrensgegenständliche Braunkohlekraftwerk zunächst vorläufig und schließlich endgültig stilllegen zu lassen und für die Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft während der vorläufigen Stilllegung eine über die Netzentgelte refinanzierte Vergütung der Beteiligten zu 1 vorzusehen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission handelt es sich bei der nach § 13g EnWG festzusetzenden Vergütung zwar um eine Beihilfe im Sinne des Unionsrechts. Aufgrund der damit beabsichtigten CO₂-Einsparungen, der Verringerung der Luftverschmutzung und der geringen Auswirkungen auf den Stromgroßhandelsmarkt wurde indes die vergütete Stilllegung der Erzeugungsanlage der Beteiligten zu 1 seitens der Europäischen Kommission – gemeinsam mit den anderen Sicherheitsbereitschaftsvorhaben nach § 13g Abs. 1 EnWG – mit Schreiben vom 27.05.2016 (Az.: SA.42536) auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV für EU-beihilferechtskonform erklärt.

In Erwartung dieser Konformitätserklärung fand bereits am 03.03.2016 ein erster Informationsaustausch im Rahmen eines Treffens zwischen der Bundesnetzagentur und der Beteiligten zu 1 statt. Im Zuge dessen forderte die Beschlusskammer die Beteiligte zu 1 auf, einen Bericht mit verfahrensrelevanten Daten zu erstellen und die vergütungsrelevanten Darstellungen mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Gliederung für den einzureichenden Bericht wurde zwischen der Beschlusskammer und der Beteiligten zu 1 im Laufe des März und Aprils 2016 abgestimmt. Mit dem Bericht sollten vor allem die Wertermittlungen zu den einzelnen Kostenpositionen der Formel nach der Anlage zu § 13g EnWG beschrieben werden. Darüber hinaus übersandte die Beschlusskammer mit E-Mail vom 04.03.2016 ein Muster für den seitens der Beteiligten zu 1 auszufüllenden Erhebungsbogen zwecks Erhebung der auslagenerstattungsrelevanten historischen Kosten aus dem Jahre 2014.

Unter dem 30.06.2016 übermittelte die Beteiligte zu 1 der Beschlusskammer den ausgefüllten Erhebungsbogen und den Bericht. In Letzterem beschrieb die Beteiligte zu 1 die von ihr vertretenen Ansätze für die Bestimmung der Vergütungsbestandteile nach der Formel in der Anlage zu § 13g EnWG. Das entsprechende Dokument mit dem Titel „Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH und Helmstedter Revier GmbH –

Bericht zum Eintritt des Braunkohlekraftwerks Buschhaus in die Sicherheitsbereitschaft“ enthält darüber hinaus auch eine Beschreibung der involvierten Unternehmensträger und ihrer Beziehungen zueinander. Schließlich enthält das Dokument auch eine Darstellung der seitens der Beteiligten zu 1 ergriffenen betrieblichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die bzw. zur Erhaltung der Sicherheitsbereitschaft.

Mit E-Mail vom 27.10.2016 forderte die Beschlusskammer die Beteiligte zu 1 auf, einige Darstellungen zu ihren Kostenansätzen aus ihrem Bericht vom 30.06.2016 näher zu erläutern. Unter anderem forderte die Beschlusskammer die Beteiligte zu 1 auf, ihre kurzfristig variablen von ihren fixen Betriebskosten nachvollziehbar abzugrenzen. Mit E-Mail vom 18.11.2016 beantwortete die Beteiligte zu 1 diese ersten Nachfragen und reichte entsprechende Unterlagen nach.

Mit E-Mail vom 06.01.2017 stellte die Beschlusskammer der Beteiligten zu 1 weitere Fragen, insbesondere zu den variablen Betriebskosten. Die Fragen beantwortete die Beteiligte zu 1 per E-Mail vom 16.02.2017 und reichte weitere Unterlagen ein.

Nach Durchführung dieser Sachverhaltsermittlungen informierte die Beschlusskammer schließlich jeweils mit Schreiben vom 22.05.2017 die Beteiligten über die Eröffnung des Vergütungsfestsetzungsverfahrens. Die Beschlusskammer informierte zudem mit Schreiben vom 26.05.2017 die Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen über die Verfahrenseinleitung.

In einem Erörterungstermin am 07.09.2017 schließlich wurden die zuvor ausgetauschten Fragen nochmals diskutiert, insbesondere jene nach der richtigen Art und Weise der Berechnung der Optimierungsmehrerlöse, nach der Determinierung der Höhe der Logistikkosten für den Transport der Braunkohle vom Tagebau Schöningen zum Kraftwerk Buschhaus sowie nach den von der Beteiligten zu 1 geltend gemachten sonstigen variablen Betriebskosten. Ebenso wurden die Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie der fixen Betriebskosten des Jahres 2014 besprochen.

Im Nachgang zu diesem Termin reichte die Beteiligte zu 1 schließlich mit E-Mail vom 20.10.2017 Antworten auf jene nach der Besprechung noch offenen Fragen ein.

Die Beschlusskammer gab der Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen unter dem 22.03.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Beschluss.

Dem Bundeskartellamt wurde am 20.03.2018 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG, sofern es die Vergütungsfestsetzung anbelangt. Sofern es die Auferlegung von Mitteilungs- und Dokumentationspflichten anbelangt, ergibt sich ihre Zuständigkeit aus § 54 Abs. 1 Alt. 1 EnWG. Die Entscheidung ist gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG durch eine Beschlusskammer zu treffen.

2. Rechtsgrundlagen

Die behördliche Festsetzung der Höhe des Vergütungsanspruchs der Beteiligten zu 1 gegen die Beteiligte zu 2 für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung ihres Kraftwerks Buschhaus (Ziffern 1 bis 2 des Beschlusstextes) beruht auf § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG.

Die Voraussetzungen und der Umfang der Vergütungsminderung im Falle der Nichterfüllung der Sicherheitsbereitschaftspflichten der Beteiligten zu 1 ergibt sich bereits aus § 13g Abs. 5 S. 3 EnWG und wird in der Ziffer 3 des Beschlusstextes wiederholend wiedergegeben, um eine wirksame Vollstreckbarkeit der Anordnungen zu gewährleisten.

Die Mitteilungspflicht der Beteiligten zu 1 im Falle der vorübergehenden Nichterfüllung und die Dokumentationspflichten der beiden Beteiligten im Falle der Abstimmung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Satz 1 bis Satz 3 der Ziffer 4 des Beschlusstextes) beruhen auf § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 7 S. 1 EnWG. Satz 4 der Ziffer 4 des Beschlusstextes gibt die gesetzlich gemäß § 13g Abs. 5 S. 4 EnWG unmittelbar wirkende Vergütungsminderung wieder.

Ziffer 5 des Beschlusstextes gibt die bereits von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht der Beteiligten zu 2 wieder, wonach dem Anlagenbetreiber die Erzeugungsauslagen vom systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gesondert zu erstatten sind, § 13g Abs. 5 S. 6, Abs. 7 S. 5 EnWG.

Ziffer 6 des Beschlusstextes gibt die sich bereits aus §§ 13g Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 EnWG ergebende Rechtslage wieder.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ist formell rechtmäßig.

Der Beteiligten zu 1 wurde über das gesamte Verfahren hinweg, insbesondere in den Gesprächsterminen vom 03.03.2016 und vom 07.09.2017 sowie durch den intensiven fernmündlichen und textlichen Austausch, insbesondere mit den Aufforderungen zur Beantwortung der Fragen aus den E-Mails vom 27.10.2016 und vom 06.01.2017 eingehend Gelegenheit zur Einlassung über die Berechnung und Darlegung der Vergütungshöhe gegeben.

Den Beteiligten wurde nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Beteiligten zu 1 wurde der Entwurf des Beschlusses mit Schreiben vom 15.03.2018 und der Beteiligten zu 2 mit Schreiben vom 22.03.2018 zugestellt.

Mit Schreiben vom 04.04.2018 hat die Beteiligte zu 1 zu dem Beschlussskizzen Stellung genommen. Im Zuge dessen hat die Beteiligte zu 1 ihr Verständnis zur Berechnung der kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe – variable Personalkosten – und der fixen historischen Betriebskosten als ersparte Aufwendungen präzisiert sowie eine darauf aufbauende Berechnung vorgelegt.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen haben gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Nach dieser Vorschrift gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des Energiewirtschaftsgesetzes trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf § 13g EnWG. § 13g EnWG ist Bestandteil des Teils 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

4. Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruchs

Die Beteiligte zu 1 hat gegen die Beteiligte zu 2 einen Anspruch auf Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus aus § 13g Abs. 7 S. 2 EnWG in der in diesem Beschluss festgesetzten Höhe.

4.1. Berechnung anhand der Formel in der Anlage zu § 13g EnWG

Die Höhe dieses gesetzlichen Vergütungsanspruchs bemisst sich nach § 13g Abs. 5 EnWG i.V.m. der Anlage zu § 13g EnWG. Maßgeblich ist insoweit die Formel aus Ziffer 1 der Anlage zu § 13g EnWG. Danach ist die Vergütung wie folgt zu berechnen:

$$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} \cdot EUA_t \right) \right] \cdot E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$$

Die Formelbestandteile werden in Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG definiert. Aus der Formel ergibt sich, dass der Anspruch in Höhe der Erlöse besteht, die die Beteiligte mit dem Kraftwerk Buschhaus auf den Strommärkten und für die Erbringung von Systemdienstleistungen während der Sicherheitsbereitschaft erzielt hätte, abzüglich der ersparten Aufwendungen in Form der kurzfristig variablen Erzeugungskosten und zuzüglich einer Auslagenerstattung für die Kosten der Herstellung der Sicherheitsbereitschaft und der Vorhaltung der beiden Anlagen in derselben.

Gemäß der Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG steht V_{it} für die Vergütung in Euro, die ein Betreiber einer stillzulegenden Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält. i steht mithin für die jeweilige stillzulegende Braukohleanlage und t für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft. Letzteres erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Oktober des Eintrittsjahres bis zum 30. September des Folgejahres (siehe am Ende der Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG).

Die Formel zur Berechnung der Vergütung V_{it} besteht aus drei Teilen:

Im ersten Teil wird die Summe der gesetzlich vorgesehenen Bestandteile zur Bestimmung der entgangenen Erlöse der Beteiligten zu 1 gebildet, die diese dadurch erleidet, dass sie die betreffende Anlage während der vier Jahre andauernden vorläufigen Stilllegung in der Sicherheitsbereitschaft (§ 13g Abs. 2 S. 1 EnWG) nicht an den Ener-

giemärkten vermarkten darf (§ 13g Abs. 4 S. 1 EnWG). Mit den einzelnen Kostenpositionen dieses Teils („ $P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i$ “) werden dementsprechend die entgangenen Erlöse aus den verschiedenen Märkten und Systemdienstleistungen abgebildet, an denen die Anlage hätte Einnahmen erzielen können. Es handelt sich um die entgangenen Einnahmen aus dem Terminmarkt (P_t), den entgangenen Einnahmen aus Redispatch-Einsätzen (RD_i), den entgangenen Regelenergieerlösen (RE_i), den entgangenen zusätzlichen Ertrag, den der Anlagenbetreiber durch eine kontinuierliche Optimierung der kommerziellen Vermarktung der Anlage gegenüber dem Spotmarktpreis erzielt hätte, sowie den entgangenen Wärmelieferungserlösen (W_i).

Gemäß dem zweiten Teil der Berechnungsformel ($RHB_i + C_i \div E_i * EUA_t$) sind die ersparten Aufwendungen in Form der kurzfristig variablen Erzeugungskosten gegenzurechnen, die ohne Sicherheitsbereitschaft angefallen wären. Diese werden von den entgangenen Einnahmen abgezogen. Das Ergebnis dieser Subtraktion wird sodann mit der Netto-Stromerzeugung aus dem Durchschnitt der nachgewiesenen Stromerzeugung der Jahre 2012-2014 bzw. des Jahres 2014 der betreffenden Anlage multipliziert (E_i). Das Ergebnis dieser Berechnung bildet den entgangenen Gewinn, welcher durch die Ziffer 1 des Beschlusstextes festgesetzt wird.

Schließlich werden mit dem dritten Teil der Berechnungsformel die Kosten der Beteiligten zu 1 zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft (H_{it}) und die Kosten für die Vorhaltung der Anlage in der Sicherheitsbereitschaft (fixe Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft, FSB_{it}) abgebildet ($H_{it} + FSB_{it}$). Auch insoweit sind aufgrund der vorläufigen Stilllegung ersparte Aufwendungen gegenzurechnen, wobei als Maßstab historische Kosten, nämlich die durchschnittlichen fixen Betriebskosten der jeweiligen Anlage während der Jahre 2012 bis 2014 bzw. des Jahres 2014, herangezogen werden (historische Kosten, $FHIST_i$). Das Ergebnis dieser Auslagenberechnung wird dem Ergebnis der übrigen Berechnung hinzuaddiert, sofern es sich um einen positiven Saldo handelt, siehe Ziffer 2 der Anlage zu § 13g EnWG. Der sich so etwaig ergebende Auslagenerstattungsanspruch kann seiner Höhe nach jeweils frühestens zum Ablauf des jeweiligen Bereitschaftsjahres feststehen. Daher wird der Auslagenerstattungsanspruch in diesem Beschluss nur dem Grunde nach mit der Ziffer 2 des Beschlusstextes festgestellt; lediglich die historischen Kosten können und werden der Höhe nach festgesetzt. Die Höhe des Auslagenerstattungsanspruchs wird gesondert bestimmt. Hierfür muss die Beteiligte zu 1 die maßgeblichen Kostenpositionen anhand von Darstellungen, Unterla-

gen und Wirtschaftsprüfergutachten für jedes Sicherheitsbereitschaftsjahr jeweils substantiiert darlegen und nachweisen.

4.2. Darlegungs- und Beweiserleichterungen durch die Berechnungsformel

Bei den entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen während der Zeit der Sicherheitsbereitschaft handelt es sich um Kosten- und Erlöspositionen, die dem Braunkohlekraftwerksbetreiber nur dann entstehen würden, wenn er nicht zur Sicherheitsbereitschaft und Stilllegung seiner Anlage verpflichtet wäre. Umgekehrt kann die Höhe der entstehenden Auslagen für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft nur unter Abzug jener Betriebskosten ermittelt werden, die der Anlagenbetreiber gerade dadurch einspart, dass seine Anlage sich in der Sicherheitsbereitschaft, mithin in einem weniger kostenaufwändigen Betrieb befindet, als sich ein am Strommarkt eingesetztes Kraftwerk befinden würde. Eine Ermittlung der Vergütungsanspruchshöhe unter strenger Wahrung dieser Prämissen würde den Vergleich der Einnahmen und Kosten bei Fehlen und bei Bestehen des Sicherheitsbereitschaftsregimes des § 13g EnWG verlangen. Hätte es der energiewirtschaftsrechtliche Gesetzgeber dabei belassen, wäre die Beteiligte zu 1 im zum vorliegenden Beschluss führenden Verwaltungsverfahren gehalten gewesen, darzulegen und zu beweisen, dass das Zwangsregime der Sicherheitsbereitschaft nach überwiegender Wahrscheinlichkeit für jede einzelne von ihr behauptete Kosten- und Erlösposition dem Grunde und der Höhe ursächlich wäre.

Die Ermittlung der Vergütungsanspruchshöhe basiert aber laut der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG auf einer Prognose auf Basis historischer Werte. Die jeweils historischen Einnahmen und Ausgaben aus der jüngeren Vergangenheit sind für die Ermittlung der entgangenen Erlöse und ersparten Aufwendungen der Sicherheitsbereitschaftsjahre maßgeblich: Der maßgebliche Referenzzeitraum für die Bestimmung der entgangenen Strommarkteinnahmen am Terminmarkt (P_t) und für die Bestimmung des Preises für den Erwerb von Emissionsberechtigungen (EUA_t) ist gemäß Ziffer 3 der Anlage zu §13g EnWG der historische Handelszeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015. Die anderen Kostenpositionen der Berechnungsformel sind unter Zugrundelegung jährlicher Durchschnittswerte der Jahre 2012 bis 2014 bzw. des Jahres 2014 zu bestimmen. Allein die Berechnung der Sicherheitsbereitschaftsherstellungs- (H_{it}) und der

fixen Sicherheitsbereitschaftsbetriebskosten (FSB_{it}) bilden insoweit Ausnahmen: Nur hier sind die tatsächlich angefallenen Kosten anzusetzen.

Indem das Gesetz dergestalt als repräsentativ bewertete Kosten und Erlöse der Vergangenheit zum Maßstab der stilllegungs- und sicherheitsbereitschaftsbedingten Kosten- und Erlösbestimmung erhebt, überwindet es im Interesse der Rechtssicherheit die Schwierigkeit der Darlegung und des Beweises hypothetischer Geschehensabläufe. Dabei obliegt die Darlegung und der Nachweis der angefallenen repräsentativen historischen Kosten und Erlöse nach dem klaren Wortlaut der einzelnen Formelbestandteile in der Anlage zu §13g EnWG („nachgewiesene [Kosten und Erlöse]“) dem Anlagenbetreiber.

4.3. Höhe des entgangenen Erlöses, abzüglich der ersparten Aufwendungen

Nach Durchführung der Sachverhaltsermittlungen und der Auswertung der Darlegungen und Nachweise der Beteiligten zu 1 hinsichtlich den nach dem ersten und zweiten Teil der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG maßgeblichen Kosten und Erlöse – $[(P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - (RHB_i + C_i \div E_i * EUA_t))] * E_i$ – ergibt sich folgende Berechnung des anzunehmenden entgangenen Erlöses, abzüglich der ersparten Aufwendungen der Beteiligten zu 1 wegen der Sicherheitsbereitschaft und Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus:

Erstes Sicherheitsbereitschaftsjahr (01.10.2016 bis 30.09.2017):

55.844.107 Euro = $[31,72 \text{ Euro/MWh} + 0,-- \text{ Euro/MWh} + 0,-- \text{ Euro/MWh} + 3,38 \text{ Euro/MWh} + 0,--\text{Euro/MWh} - (5,47 \text{ Euro/MWh} + 2.753.777 \text{ t CO}_2 / 2.581.431 \text{ MWh} * 7,50 \text{ Euro/t CO}_2)] * 2.581.431 \text{ MWh}$

Zweites Sicherheitsbereitschaftsjahr (01.10.2017 bis 30.09.2018):

54.832.130 Euro = $[31,49 \text{ Euro/MWh} + 0,-- \text{ Euro/MWh} + 0,-- \text{ Euro/MWh} + 3,38 \text{ Euro/MWh} + 0,--\text{Euro/MWh} - (5,47 \text{ Euro/MWh} + 2.753.777 \text{ t CO}_2 / 2.581.431 \text{ MWh} * 7,66 \text{ Euro/t CO}_2)] * 2.581.431 \text{ MWh}$

Drittes Sicherheitsbereitschaftsjahr (01.10.2018 bis 30.09.2019):

55.757.713 Euro = [32,06 Euro/MWh + 0,-- Euro/MWh + 0,-- Euro/MWh + 3,38 Euro/MWh + 0,--Euro/MWh - (5,47 Euro/MWh + 2.753.777 t CO₂ / 2.581.431 MWh * 7,85 Euro/t CO₂)] * 2.581.431 MWh

Viertes Sicherheitsbereitschaftsjahr (01.10.2019 bis 30.09.2020):

57.267.091 Euro = [32,89 Euro/MWh + 0,-- Euro/MWh + 0,-- Euro/MWh + 3,38 Euro/MWh + 0,--Euro/MWh - (5,47 Euro/MWh + 2.753.777 t CO₂ / 2.581.431 MWh * 8,08 Euro/t CO₂)] * 2.581.431 MWh

Die einzelnen Berechnungsschritte stellen sich wie nachstehend ausgeführt dar.

4.3.1. Entgangene Erlöse

4.3.1.1. Entgangene Erlöse am Stromterminmarkt

Laut der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG handelt es sich bei den entgangenen Erlösen P_t um den rechnerisch ermittelten jahresdurchschnittlichen Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015. Es sind die jeweils relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde heranzuziehen. Der Preis für die Lieferung im ersten für das jeweilige Sicherheitsbereitschaftsjahr relevanten Kalenderjahr geht dabei zu einem Viertel und der Preis für die Lieferung im darauffolgenden Kalenderjahr zu drei Vierteln in die Berechnung ein.

Dementsprechend waren zunächst das arithmetische Mittel der Phelix-Base-Future-Notierungen für die verfügbaren Handelstage im besagten Zeitraum zu bilden und sodann der sich ergebende Mittelwert des ersten Kalenderjahrs des jeweiligen Sicherheitsbereitschaftsjahres zu 25 % und der Mittelwert des darauffolgenden Kalenderjahres zu 75 % anzusetzen.

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlich angeordneten Berechnungsprämissen belaufen sich die entgangenen Erlöse der Beteiligten zu 1 für den stilllegungsbedingten Nichtein-

satz des Kraftwerks Buschhaus am Stromterminmarkt (P_t) für die einzelnen Jahre auf folgende Beträge¹:

Sicherheitsbereitschaftsjahr	Euro/MWh
01.10.2016 bis 30.09.2017	31,72
01.10.2017 bis 30.09.2018	31,49
01.10.2018 bis 30.09.2019	32,06
01.10.2019 bis 30.09.2020	32,89

4.3.1.2. Entgangene Redispatch-Erlöse

Nach dem Formelbestandteil RD_i sind dem Braunkohlekraftwerksbetreiber zudem die für die jeweils stillzulegende Anlage von ihm nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a EnWG als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Euro je Megawattstunde zu erstatten. Die Beteiligte zu 1 hat vorgetragen, mangels Anforderungen zum Redispatch in den Jahren 2012 bis 2014 keine entsprechenden Erlöse erzielt zu haben. Der Wert war daher für die vorliegende Vergütungsfestsetzung mit null Euro/MWh anzusetzen.

4.3.1.3. Entgangene Regelenergieerlöse

Auch die für eine stillzulegende Anlage im Sinne des § 13g Abs. 1 EnWG von einem Braunkohlekraftwerksbetreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse sind als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Euro je Megawattstunde zu erstatten (RE_i). Die Beteiligte zu 1 hat vorgetragen, mangels Vorhaltung und Erbringung von Regelenergie in den Jahren 2012 bis 2014 keine entsprechenden Erlöse erzielt zu haben. Dieser Wert war daher für die vorliegende Vergütungsfestsetzung ebenfalls mit null Euro/MWh anzusetzen.

4.3.1.4. Entgangene Optimierungsmehrerlöse

Darüber hinaus bilden die für eine stillzulegende Anlage entgangenen Optimierungsmehrerlöse in den Jahren 2012 bis 2014 gegenüber dem jahresdurchschnittlichen

¹ Die Beträge wurden der Marktdatenbank der European Energy Exchange AG entnommen, siehe

Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Euro je Megawattstunde (O_i) ebenfalls einen Bestandteil der zu erstattenden entgangenen Erlöse.

Das Gesetz sieht keine abschließende Definition des Begriffs „Optimierungsmehrerlöse“ vor. Die Beteiligte zu 1 vertritt die Ansicht dass die Optimierungsmehrerlöse dergestalt zu ermitteln seien, dass die tatsächlichen Erlöse aus Stromverkäufen (entsprechend der Erlöskonten, bereinigt um periodenfremde Erlösbestandteile) je MWh dem von der Strombörse veröffentlichten jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis (Baseload) für das betreffende Jahr gegenübergestellt werden. Die Differenz beider Werte stelle den Optimierungsmehrerlös in Euro/MWh des betreffenden Jahres dar. Diese Ansicht lässt sich mit folgender Formel wiedergeben:

$$\frac{\text{Erlöse}_{\text{Stromverk.}}}{\text{Strommenge}_{\text{abgeg.}}} \frac{\text{EUR}}{\text{MWh}} - \text{EEX Spotmarkt}_{\text{jahresdurchschnitt}} \frac{\text{EUR}}{\text{MWh}}$$

Der von der Beteiligten zu 1 vorgetragene Ansatz überzeugt nicht. Eine systematische Auslegung unter Betrachtung der übrigen Erlösbestandteile der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG steht der von ihr vertretenen Auslegung entgegen. Würde man – wie die Beteiligte zu 1 vertritt – die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Erlösen aus den anderen Strommärkten als dem Spotmarkt und dem Erlös aus dem Spotmarkt für maßgeblich erachten, würde man die Vergütungskomponenten, mit denen die Betreiber der stillzulegenden Braunkohlekraftwerke für ihre angenommenen entgangenen Erlöse aus diesen anderen Strommärkten entschädigt werden sollen, doppelt in Ansatz bringen. Denn diese entgangenen Erlöse werden bereits nach der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG als entgangene Erlöse am Stromterminmarkt (P_t) und als entgangene Regelenergieerlöse (RE_i) berücksichtigt. Die damit einhergehende Überkompensation wäre mit dem Sinn und Zweck der in der Anlage zu § 13g EnWG angelegten Entschädigung für staatlich bewirkte wirtschaftliche Einbußen der zur Stilllegung gezwungenen Braunkohlekraftwerksbetreiber nicht vereinbar. Im vorliegenden Fall würde es bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beteiligten zu 1 zu ihren Gunsten zu einer doppelten Berücksichtigung der Erlösposition „entgangene Erlöse am Stromterminmarkt“ (P_t) kommen. Die Erlösbestandteil „Optimierungsmehrerlöse“ muss daher in Abgrenzung zu der Kompensation für entgangene Erlöse aus den

anderen bereits in der Berechnungsformel anderweitig zu berücksichtigenden Marktsegmenten definiert werden.

In Abgrenzung zu den entgangenen Erlösen am Strommarkt für langfristige Produkte, dem Stromterminmarkt, und in Abgrenzung zu den Erlösen an den Märkten für spezifische Systemdienstleistungen, den Regelenergiemärkten, handelt es sich bei den Optimierungsmehrerlösen um solche Erlöse, die der Braunkohlekraftwerksbetreiber am Strommarkt für kurzfristige Handelsprodukte, dem Spotmarkt, erwirtschaftet hat. Dafür spricht auch der vom Gesetz vorgegebene Vergleichsmaßstab: Der durchschnittliche Preis am Spotmarkt eines bestimmten Zeitraums der jüngeren Vergangenheit. Dieser indiziert bereits, dass mit Optimierungsmehrerlösen die entgangenen Mehreinnahmen aus dem Handel an eben diesem Spot Markt gemeint sein müssen. Dasselbe folgt auch daraus, dass der Referenzzeitraum für die fiktiven Mehreinnahmen und der Referenzzeitraum des zu seiner Ermittlung vom Gesetz aufgestellten Vergleichsmaßstabs, die durchschnittlichen Spotmarktpreise an der Strombörse, identisch sind, nämlich der Zeitraum der Jahre 2012 bis 2014. Das Gesetz sieht nach alledem mit der Erlöskomponente O_i eine Kompensation für entgangene Erlöse aus kurzfristigen Optimierungen am Spotmarkt vor.

Die Beteiligte zu 1 vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass für die Berechnung nicht die Optimierungsmehrerlöse in den Jahren 2012 bis 2014, sondern vielmehr allein jene des Jahres 2014 maßgeblich seien. Aufgrund des Erwerbs ihrer Geschäftsanteile durch ihre Muttergesellschaft, der MIBRAG, von der E.ON Beteiligungen GmbH erst zum 31.12.2013 stünden ihr weder verwendbare Erlös- noch Produktionsdaten für die Jahre 2012 und 2013 zur Verfügung. Die Berechnung der Optimierungsmehrerlöse sei daher in analoger Anwendung der Regelungen zur Bestimmung der Stromabgabemenge (E_i) auf das Jahr 2014 zu beschränken.

Es ist bereits in verfahrensrechtlicher Hinsicht zweifelhaft, ob das (behauptete) Fehlen von berechnungsrelevanten Daten einen Beteiligten in den Verfahren nach § 13g EnWG zur Beschränkung des vom Gesetz determinierten Bezugszeitraums berechtigt. In materiell-rechtlicher Hinsicht jedenfalls vermag der Analogieschluss der Beteiligten zu 1 bereits deswegen nicht zu überzeugen, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Letzteres ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass sämtliche Positionen der entgangenen Erlöse auf den Referenzzeitraum der Jahre 2012 bis 2014 Bezug nehmen,

ohne eine Begrenzung auf das Jahr 2014 zu gestatten. Ein Abstellen auf das Jahr 2014 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur bei den Formelbestandteilen RHB_i , C_i , E_i und $FHIST_i$ vorgesehen. Die Frage bedarf indes vorliegend keiner abschließenden Klärung. Denn durch die seitens der Beschlusskammer angewandte Berechnungsmethodik ist die vorgetragene Beweisnot ebenso irrelevant wie die Frage nach der Zulässigkeit des Analogieschlusses.

Die Beschlusskammer berechnet die Optimierungsmehrerlöse wie folgt: Der Optimierungsmehrerlös ergibt sich somit aus der Summe der mit der tatsächlichen stündlichen Erzeugung gewichteten stündlichen Baseload-Day-Ahead-Spotmarktpreisen am Spotmarkt der EPEX SPOT SE abzüglich der Summe der stündlichen Baseload-Day-Ahead-Spotmarktpreisen am Spotmarkt der EPEX SPOT SE für den Zeitraum 2012 bis 2014. Eine solche Auslegung des Formelbestandteils „Optimierungsmehrerlöse“ und die darauf basierende Berechnungsmethode stellt sicher, dass die besagte Doppelberücksichtigung von bereits nach anderen Formelbestandteilen kompensatorisch zu berücksichtigenden Erlösen unterbleibt. Die Berechnungsmethode lässt sich in nachstehender Formel zusammenfassen:

$$\sum_{2012}^{2014} \left(\frac{\sum_{h=1}^n \text{Erzeugung}(h) \times \text{Spotmarktpreis}(h)}{\sum_1^n \text{Erzeugung}} - \frac{\sum_{h=1}^{8760} \text{Spotmarktpreis}(h)}{8760} \right)$$

Ihre Anwendung führt vorliegend zu folgendem Berechnungsergebnis der Erlöspositionen „Optimierungsmehrerlöse“ der Beteiligten zu 1:

Der mit den Erzeugungsmengen gewichtete Spotmarktpreis von 2012-2014 beträgt 41,10 EUR/MWh. Der durchschnittliche Spotmarktpreis der Jahre 2012-2014 beträgt 37,72 EUR/MWh. Für die Jahre der Sicherheitsbereitschaft ergibt sich jeweils ein Optimierungsmehrerlös in Höhe von 3,38 EUR/MWh.

Schließlich kann auch der von der Beteiligten zu 1 vertretenen Rechtsauffassung nicht gefolgt werden, wonach außerplanmäßige Nichtverfügbarkeiten des Sicherheitsbereitschaftskraftwerks im Referenzzeitraum im Rahmen der Berechnung der Optimierungsmehrerlöse außer Betracht zu lassen seien. Die Beteiligte zu 1 macht insoweit (hilfsweise für den Fall, dass die Beschlusskammer als maßgeblichen Referenzzeitraum die

Jahre 2012 bis 2014 zugrunde legen sollte) geltend, dass das Kraftwerk Buschhaus aufgrund eines Generatorschadens vom 06.09.2013, 15:30 Uhr bis zum 17.12.2013, 02:30 Uhr außerplanmäßig nicht in Betrieb gewesen sei und sie daher mit dieser Anlage in diesem Zeitraum keine Optimierungsmehrerlöse habe erwirtschaften können, ohne dass sie dies zu vertreten hätte.

Derartige Betriebsausfälle der Sicherheitsbereitschaftsanlagen sind im Rahmen der Vergütungsfestsetzung nicht zu berücksichtigen. Die gesetzliche Definition des Berechnungsformelbestandteils „ O_i “ in Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG stellt allein auf die tatsächlich im Referenzzeitraum erwirtschafteten Erlöse ab. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift sind im Rahmen der Vergütungsfestsetzung die vom Anlagenbetreiber nachgewiesenen Mehrerlöse der Kalenderjahre 2012 bis 2014 zu berücksichtigen. Die von der Beteiligten zu 1 vertretene Auslegung des Gesetzes würde den eindeutigen Bezug zu diesem Referenzzeitraum umdeuten in einen Referenzzeitraum „2012 bis 2014 abzüglich von Zeiten, in denen der Anlagenbetreiber unverschuldet keine Mehrerlöse erzielen konnte“. Das Gesetz bestimmt aber gerade im Interesse der Darlegungs- und Beweiserleichterung (vgl. insoweit bereits oben unter 4.2.) einen konkreten, rein objektiv und ohne Wertungsmomente determinierten Zeitraum der Vergangenheit als repräsentativ für die Bewertung der hypothetischen wirtschaftlichen Situation des Anlagenbetreibers im Falle dessen, dass er dem Stilllegungsregime des § 13g EnWG nicht unterworfen wäre. An diese gesetzliche Fiktion ist die Beschlusskammer gebunden. Die Abweichung aufgrund von Einzelfallumständen unter Differenzierung nach Verschuldensgesichtspunkten würde dieser vom Gesetz vorgegebenen Systematik widersprechen. Wollte man etwas anderes vertreten wäre die Beschlusskammer gehalten, nicht nur die vom Anlagenbetreiber vorgetragenen, diesem günstigen Umstände zu berücksichtigen, sondern ebenso dem Anlagenbetreiber ungünstige Einzelfallumstände heranziehen, um die Erlösbestandteile zu determinieren. Die Beschlusskammer müsste dann in letzter Konsequenz sämtliche Erlös- und Kostenbestandteile anhand von Verschuldensgesichtspunkten festsetzen. Dementsprechend müsste die Beschlusskammer in die Sachverhaltsermittlung und könnte gegebenenfalls gar in die Beweiserhebung über die Frage eintreten, ob der von der Beteiligten zu 1 angeführte Generatorschaden zum angeführten Zeitraum tatsächlich vorlag und nicht auf ein der Beteiligten zu 1 zuzurechnendes Verschulden ihrer Mitarbeiter oder Dritter zurückzuführen war. Dies wäre erkennbar mit der gesetzlichen Systematik der Vergütungsbestimmung nach der Anlage zu § 13g EnWG nicht vereinbar, welche auf eine

rechtssichere und zügige Vergütungsfestsetzung ausgerichtet ist. Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie wären aber gefährdet, wenn sämtliche Einzelfallumstände und Verschuldensmomente im Rahmen der Bestimmung der Höhe der Vergütung heranzuziehen wären. Gerade vor diesem Hintergrund stellt das Gesetz mit den Erlös- und Kostenkomponenten die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung der Richtigkeit des prognostischen Wertes der jeweiligen in den einzelnen Berechnungskomponenten, der in Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG genannten Fotojahreszeiträume („2012 bis 2014“ bzw. „2014“ bzw. „01.10.2014 bis 30.09.2015“) auf.

Der Wert für die entgangenen Optimierungsmehrerlöse der Beteiligten zu 1 beträgt nach alledem 3,38 Euro/MWh pro Sicherheitsbereitschaftsjahr.

4.3.1.5. Entgangene Wärmelieferungserlöse

Schließlich sind im Rahmen der Vergütungsfestsetzung auch die vom Braunkohlekraftwerksbetreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Euro je Megawattstunde für eine stillzulegende Anlage (W_i) anzusetzen. Nach Auskunft der Beteiligten zu 1 hat sie in den maßgeblichen Referenzjahren 2012 bis 2014 keine Wärmelieferungserlöse erzielt. Auch dieser Wert war daher für die vorliegende Vergütungsfestsetzung mit null Euro/MWh anzusetzen.

4.3.1.6. Zwischenergebnis zu den entgangenen Erlösen

Die nach dem ersten Teil der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG ($P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i$) anzunehmenden entgangenen Erlöse der Beteiligten zu 1 während der Sicherheitsbereitschaftsjahre des Kraftwerks Buschhaus im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2020 belaufen sich insgesamt auf folgende Beträge:

Sicherheitsbereitschaftsjahr	P_t [€/MWh]	RD_i [€/MWh]	RE_i [€/MWh]	O_i [€/MWh]	W_i [€/MWh]	Summe [€/MWh]
01.10.2016 bis 30.09.2017	31,72	--	--	3,38	--	35,10
01.10.2017 bis 30.09.2018	31,49	--	--	3,38	--	34,87
01.10.2018 bis 30.09.2019	32,06	--	--	3,38	--	35,44
01.10.2019 bis 30.09.2020	32,89	--	--	3,38	--	36,27

4.3.2. Ersparte Aufwendungen

Von der vorstehend genannten Summe der entgangenen Einnahmen sind die angenommenen ersparten Aufwendungen der Beteiligten zu 1 abzuziehen.

4.3.2.1. Ersparte kurzfristig variable Betriebskosten

Zu den ersparten Aufwendungen gehören die für ein stillzulegendes Braunkohlekraftwerk von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Euro je Megawattstunde (**RHB_i**). Hinsichtlich des zeitlichen Referenzrahmens sieht die Formel allerdings vor, dass der Anlagenbetreiber im Falle eines Eigentümerwechsels in den Jahren 2012 oder 2013 auf die Daten aus dem Jahr 2014 abstellen kann, wobei konzerninterne Eigentümerwechsel nicht berücksichtigt werden. Diese Sonderregelung greift vorliegend tatbestandlich ein. Das ursprünglich im Eigentum der E.ON Kraftwerke GmbH stehende Kraftwerk Buschhaus ging am 12.12.2013 im Wege der Abspaltung auf die Beteiligte zu 1 als übernehmenden Rechtsträger über. Mit der anschließenden Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Beteiligten zu 1 von der Mantelgesellschaft E.ON Beteiligungen GmbH an die MIBRAG wurde dieser zunächst konzerninterne Eigentümerwechsel, mit Wirkung zum 31.12.2013, zu einem konzernexternen Eigentümerwechsel. Die Beteiligte zu 1 hat im Laufe des Verfahrens dementsprechend zu Recht allein auf die variablen Betriebskosten des Jahres 2014 abgestellt.

Diese kurzfristig variablen Betriebskosten sind von den fixen Betriebskosten der Beteiligten zu 1 abzugrenzen. Für diese Abgrenzung ist maßgeblich, ob der jeweils in Rede stehende Kostenanteil im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fahrweise des Kraftwerks steht, mithin unmittelbar kausal auf den einzelnen Stromerzeugungsvorgang zurückzuführen ist, oder ob der jeweilige Kostenanteil den lediglich mittelbar der Stromproduktion dienenden betrieblichen Maßnahmen zuzurechnen ist. Allein Erstere sind den hier in Rede stehenden variablen Betriebskosten zuzurechnen, wohingegen es sich bei Letzteren um betriebliche Fixkosten handelt. Für diese Abgrenzung spricht neben der gesetzlichen Betonung der Variabilität in der Definition in der Anlage zu § 13g EnWG mit der Verwendung des Wortes „kurzfristig“ auch der Umstand, dass das Gesetz

ausdrücklich hervorhebt, dass die Kosten „zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom“ angefallen sein müssen.

4.3.2.1.1. Kurzfristig variable Betriebskosten für Brennstoffe

Bei den kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe (variable Brennstoffkosten) handelt es sich um die Kosten für die Förderung des Primärenergieträgers Braunkohle als Brennstoff für die Stromerzeugung, mithin um die Kosten der Tagebauförderung. Gemäß der Berechnungsformel kann bei diesen Kosten im Falle einer Mischbelieferung aus verschiedenen Tagebauen ein Tagebau unberücksichtigt bleiben, wenn dieser Tagebau im maßgeblichen Zeitraum zu mehr als 90 Prozent ausgekohlt war. Das Kraftwerk Buschhaus wurde im Jahr 2014 vom Tagebau Schöningen und vom Tagebau Profen beliefert, sodass eine Mischbelieferung im maßgeblichen Zeitraum erfolgte. Zudem war der Tagebau Schöningen Ende des Jahres 2014 bereits zu rund 95 % ausgekohlt. Dieser Tagebau wurde daher im Rahmen der Berechnung der kurzfristig variablen Brennstoffkosten der Beteiligten zu 1 nicht berücksichtigt. Allein zu berücksichtigen war vielmehr der im Jahre 2014 ausgebeutete Tagebau Profen.

Unter Anwendung der vorstehend genannten Abgrenzungsprämisse sind insoweit die vom Tagebaufördereinsatz abhängigen Kosten von den fixen Tagebauförderkosten abzugrenzen. Als variable Brennstoffkosten sind dementsprechend nur die unmittelbar anfallenden Tagebauförderkosten zu berücksichtigen. Dementsprechend ergeben sich die variablen Brennstoffkosten der Beteiligten zu 1 aus der Summe der variablen, unmittelbar verbrauchsabhängigen Anteile der Kohlenförderkosten des Tagebaus Profen.

Im Rahmen der so determinierten Kostenermittlung orientiert sich die Beschlusskammer an der Förderung und Gewinnung im Tagebau. Insoweit werden für die verschiedenen Kostenarten entlang des Gewinnungswegs individuelle Grenzkostensätze herangezogen, um den Anteil der Kosten zu ermitteln, der unmittelbar mit der Kohlenmenge variiert. Für die Berechnung der Kostenposition der variablen Brennstoffkosten sind neben den Instandhaltungs- und sonstigen unmittelbar zur Gewinnung einer Tonne Kohle anfallenden Kosten die Arbeitskosten, insbesondere in Form der Kosten für den Stromeigenverbrauch des Tagebaus, sowie die Personalkosten zu berücksichtigen. Dabei sind aber allein die verbrauchsabhängigen Anteile dieser vier Kostenarten als

variable Brennstoffkosten zu berücksichtigen. Hingegen bleiben solche nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der einsatzbedingten Kohleförderung stehenden Kosten, wie etwa Gemeinkosten, Abschreibungen und Rückstellungen unberücksichtigt. Denn diese Kosten sind kurz- bzw. mittelfristig unveränderbar. Ebenso wenig sind die mittelfristig fixen Betriebskosten eines Tagebaus, wie etwa die Kosten der Rekultivierung, der Wasserwirtschaft und des Lärmschutzes im Rahmen der variablen Brennstoffkosten zu berücksichtigen.

Sofern es die Kosten des Stromeigenverbrauchs anbelangt erachtet bereits die Beteiligte zu 1 selbst diese Kosten grundsätzlich als variable Brennstoffkosten. Ausgenommen hiervon sind auch ihrer Ansicht nach jene Stromeigenverbrauchskosten, die im Zusammenhang mit der Entwässerung des Tagebaus anfallen. Denn die Entwässerung des Tagebaus ist auch dann aufrechtzuerhalten, wenn keine Kohleförderung erfolgt. Die hierfür anfallenden Energieaufwendungen sind somit von der Rohkohleausbringungsmenge unabhängig. Ein Teil der Kosten für die Energie, die für den Betrieb der Bandanlagen aufgewendet wird, fällt ebenfalls unabhängig von der Kohlefördermenge an. Dieser Stromanteil muss für den allgemeinen Betrieb der Bandanlagen aufgewendet werden, ohne dass er unmittelbar auf die Gewinnung einer weiteren Tonne Kohle zurückzuführen ist. Dieser Anteil des Stromeigenverbrauchs verursacht insoweit fixe Betriebskosten und ist dementsprechend vorliegend unberücksichtigt zu lassen. Auf der anderen Seite steigt der Energieverbrauch mit zunehmender Kohlefördermenge an. Allein die durch die damit einhergehenden Gewichtsschwankungen auf dem Förderband verursachten Änderungen im Energieverbrauch sind daher als variable Brennstoffkosten anzusehen. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für den Energieverbrauch von Tagebaugroßgeräten: Auch dieser Verbrauch steigt mit der unmittelbar einsatzbedingten Kohlefördermenge an. Unter Berücksichtigung all dieser Gegebenheiten wird von der Beteiligten nachvollziehbar und plausibel ein Anteil in Höhe von ■■■ der gesamten Stromeigenverbrauchskosten des Tagebaus Profen als variabler Kostenanteil angesetzt.

Bei der Bestimmung des variablen Personalkostenanteils des Tagebaus ist der Mehrbedarf an Personalkosten für die zusätzliche Ausbringungsmenge für jede Braunkohleförderung zwecks der Erzeugung einer Megawattstunde Strom als variabler Kostenanteil anzusetzen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass je Tonne Rohkohle auch entsprechender Abraum bewegt werden muss. Aus diesem Zusammenhang resultiert ein festes Abraum-Kohle-Verhältnis (A:K-Verhältnis) von „2,9:1“ für den hier relevanten

Tagebau Profen.² Es beschreibt das Verhältnis „Abraum zu Kohle“, gibt also an, wie viele Teile Abraum (m³), also Deckgebirge und Zwischenmittel wie beispielsweise Sand, Kies oder Löß über und zwischen den abzubauenen Kohleflözen beiseite geräumt werden müssen, um ein Teil Kohle (t) zu gewinnen. Die Beteiligte zu 1 hat dargelegt, dass bei der MIBRAG Kohle- und Abraumgewinnung im Parallelbetrieb stattfinden und dabei die gleichen Personale zum Einsatz gelangen. Hier, wie auch bei anderen Tagebauen ist die Gewinnung von Braunkohle immer mit der Abraumbeseitigung verknüpft. Dabei kommen im Mitteldeutschen Revier die üblichen Technologien mit Großgeräten und kontinuierlicher Förderung und der Einsatz mobiler Gewinnungs- und Fördereinheiten oder die Kombination beider Systeme zur Anwendung. Das Abbausystem entspricht dem Bagger-Band-Versatz, wie auch im Rheinischen Revier.³

Der spezifische Personalgrenzkostensatz hat auf dieser Prämisse zu beruhen. Die von der Beteiligten zu 1 vertretene Ansicht, wonach Personalkosten ausschließlich fixe Betriebskosten seien, da sich der Personalbestand innerhalb eines Jahres nicht (wesentlich) verändern lasse, steht bereits im Widerspruch zu ihrer eigenen Ermittlung der variablen Anteile der Energiekosten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese beiden Kostenarten sich strukturell soweit unterscheiden, dass bei Ersteren überhaupt keine Einsatzabhängigkeit angenommen werden könne, wohingegen bei Letzteren dies durchaus der Fall sein sollte. Dieser Ansatz überzeugt auch deswegen nicht, da sich die Kostenschlüsselung insoweit bei den übrigen bergbaubetriebenden Gesellschaften nach den Ermittlungen der Beschlusskammer anders darstellt, ohne dass der Beschlusskammer überzeugend dargelegt wurde, worin insoweit die maßgeblichen Unterschiede für die Personalkostenaufteilungen der unterschiedlichen Betreiber zu erblicken sein soll. So erfolgt nach der eigenen Einlassung der Beteiligten zu 1 etwa die Einstufung der Stromeigenverbrauchs- und der Instandhaltungskosten des Tagebaus in variable und fixe Betriebskostenanteile bei den beiden Tagebaugesellschaften der MIBRAG in ähnlicher Weise, wenngleich innerhalb einer großen Spannbreite (■■■■■■ variable Betriebskosten). Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Personalkosten der Beteiligten zu 1 eine pauschale Zuordnung zu den fixen Betriebskosten rechtfertigt. Auch die Erfahrungen der Beschlusskammer aus der Kosten-

² Homepage: www.braunkohlenstrasse.de, Pfad: „Regionen“ > „Tagebau Profen“; zuletzt abgerufen am 14.05.2018

(http://www.braunkohlenstrasse.de/bks-szdb-suche.php?o_detail=1&o_index=13®ion=3&thema=1000)

³ Buja, Ingenieurhandbuch Bergbautechnik 2013, S. 691.

prüfung gegenüber den Netzbetreibern zeigen, dass eine Zuordnung der Personalkosten als zu 100 % fixen Betriebskosten nicht plausibel erscheint.

Vor allem aber steht der Ansatz der Beteiligten zu 1 nicht im Einklang mit der vorstehend beschriebenen, aus der Anlage zu § 13g EnWG folgenden Abgrenzungsprämisse. Diese verlangt den Umstand zu berücksichtigen, dass ein Teil der Personalkosten in Abhängigkeit von der Brennstoffausbringungsmenge und damit auch der Abraumförderung variiert. Erfolgt aber ein Kraftwerkseinsatz beispielsweise am Wochenende, ist eine erhöhte Kohleförderung und damit verbunden ein höherer Arbeitseinsatz erforderlich, der wiederum mit entsprechenden Zuschlägen vergütet wird. Insofern wird der Akkordlohn in der Literatur als typischer variabler Lohnbestandteil angesehen.⁴ Steht ein Kraftwerk hingegen still, entfallen diese Personalkosten. Für die Kostenanteilmzuordnung ist daher zu berücksichtigen, dass Kraftwerkseinsätze zu bestimmten Tages- und Wochenzeiten eine zusätzliche Tagebauförderung verursachen können, welche wiederum variable Personaleinsatzkosten (z.B. Wochenendzulage, Überstundenzuschläge, etc.) auszulösen vermag. Derartige Kostenanteile sind dementsprechend anteilig den variablen Brennstoffkosten zuzuordnen.

Für die Bestimmung der Höhe dieses variablen Anteils der Personalkosten des Tagebaus Profen wird nach den im Verfahren gewonnenen Erkenntnissen auf die abgegrenzten Personalkosten zur Kohle bzw. Abraumförderung abgestellt. Die von der Antragstellerin ermittelten Zuschläge für Schicht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit, die für die abgegrenzten „Personalkosten Kohle“ [REDACTED] betragen, werden auf die „Personalkosten Abraum“ angewendet.

Abteilung	Personalkosten Abraum TEUR	Personalkosten Kohle TEUR	Personalkosten Gesamt TEUR
Kohlemisch- und Stapelplatz/Leitstand			
Tagebaugeräte			
Bandanlagen			
Gesamt			

Insofern ergibt sich ein Anteil von [REDACTED], der zu einem variablen Anteil der Personalkosten Abraum in Höhe von [REDACTED] = [REDACTED] führt.

Der gesamte Anteil der variablen Personalkosten beträgt somit [REDACTED] = [REDACTED].

Die von der Beteiligten zu 1 mit E-Mail vom 20.10.2017 eingebrachten Unterlagen zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain stellen keinen Nachweis für die Sachgerechtigkeit der vollumfänglichen Zuordnung der Personalkosten als fixe Betriebskosten – jedweden Tagebaus - dar.

Von den gesamten Personalkosten des Tagebaus Profen in Höhe von [REDACTED] EUR werden somit [REDACTED], also [REDACTED] EUR als kurzfristig variable Betriebskosten für Brennstoffe eingestuft. Bezogen auf die Nettostromerzeugung ergeben sich somit variable Brennstoffkosten von [REDACTED] EUR/MWh.

4.3.2.1.1. Kurzfristig variable Betriebskosten für Logistik

Bei den **variablen Logistikkosten** kann laut Ziffer 3 der Berechnungsformel in der Anlage 3 zu § 13g EnWG auf die Belieferung mit Braunkohle aus dem nächstgelegenen Tagebau abgestellt werden, sofern die Belieferung in dem maßgeblichen Zeitraum zu mehr als 60 Prozent aus diesem Tagebau erfolgte. Der zum Kraftwerk Buschhaus nächstgelegene Tagebau ist der aus drei Feldern bestehende Tagebau Schöningen. Die drei Felder Nordfeld, Südfeld und der sog. Restkohlefeiler Werkstätten sind als ein Tagebau im Sinne der Anlage zu § 13g EnWG anzusehen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass laut Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen die bergbaurechtliche Genehmigung für diesen Tagebau alle drei Felder umfasst. Das Kraftwerk Buschhaus wurde im Jahre 2014 noch zu rund 70 % aus dem Tagebau Schöningen beliefert.

Die Beteiligte zu 1 hat unter Berücksichtigung dieser Prämissen zu Recht die von ihr dargelegten variablen Logistikkosten von insgesamt [REDACTED] EUR/MWh angesetzt. Dies umfasst Kosten für den Energieverbrauch, Ersatz- und Verschleißteile sowie Fremdleistungen für die Instandhaltung.

⁴ Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2013, S. 299.

4.3.2.1.2. Kurzfristig variable Betriebskosten für sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die sonstigen kurzfristigen variablen Betriebskosten der Beteiligten zu 1 setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen zusammen.

Position	Kosten [EUR]
Kalk	████████
Chemikalien/Sprengstoffe (fix)	████████
Chemikalien variabel	████████
Technische Gase	████████
Trinkwasser	████████
Brauchwasser	████████
Entsorgung	████████

Daraus ergeben sich sonstige variable Betriebskosten in Höhe von ██████████ EUR. Bezogen auf die Nettostromerzeugung ergeben sich somit ██████ EUR/MWh.

4.3.2.1.3. Zwischenergebnis zu den kurzfristig variablen Betriebskosten

Der Wert für die ersparten kurzfristig variablen Betriebskosten ist nach alledem mit 6,04 Euro/MWh anzusetzen.

4.3.2.2. Ersparte CO₂-Emissionskosten

Zu den ersparten Aufwendungen gehören darüber hinaus die für eine stillzulegende Anlage im Sinne des § 13g Abs. 1 EnWG vom Anlagenbetreiber nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Tonnen Kohlendioxid (C_i) dividiert durch die für diese Anlage vom Betreiber nachgewiesenen an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Megawattstunden (E_i) multipliziert mit dem rechnerisch ermittelten jahresdurchschnittlichen Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 für die beiden für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die

jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid (**EUA_t**). Der Preis des Jahresfutures für die Lieferung im ersten für das jeweilige Sicherheitsbereitschaftsjahr relevanten Kalenderjahr geht dabei zu einem Viertel und der Preis für die Lieferung im darauffolgenden Kalenderjahr zu drei Vierteln in die Berechnung ein.

Die Erläuterung in Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG sieht im Hinblick auf die Kohlendioxidemissionen (**C_i**) und im Hinblick auf die Netto-Stromerzeugungsmenge (**E_i**) ebenfalls vor, dass der Anlagenbetreiber im Falle eines Eigentümerwechsels in den Jahren 2012 oder 2013 auf die Daten aus dem Jahr 2014 abstellen kann, wobei konzerninterne Eigentümerwechsel nicht berücksichtigt werden. Auch insoweit war vor dem Hintergrund des Eigentumswechsels Ende 2013 daher allein auf das Referenzjahr 2014 abzustellen.

Zur Berechnung der angenommenen Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (**EUA_t**) waren zunächst das arithmetische Mittel der Notierungen der Jahresfutures für Emissionsberechtigungen für die verfügbaren Handelstage im besagten Zeitraum zu bilden und sodann der sich ergebende Mittelwert des ersten Kalenderjahrs des jeweiligen Sicherheitsbereitschaftsjahres zu 25 % und der Mittelwert des darauffolgenden Kalenderjahres zu 75 % anzusetzen. Soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Jahresfutures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, ist gemäß der Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz zu bringen. Da zum maßgeblichen Handelszeitraum (01.10.2014 bis zum 30.09.2015) Future-Notierungen für Emissionsberechtigungen für den vorliegend in Rede stehenden Sicherheitsbereitschaftszeitraum (bis einschließlich 2020) vollumfänglich zur Verfügung standen, ist diese „Rückfallvorschrift“ vorliegend indes nicht einschlägig. Die CO₂-Emissionskosten der Beteiligten zu 1 für die einzelnen Jahre belaufen sich dementsprechend auf folgende Beträge⁵:

Sicherheitsbereitschaftsjahr	Euro/t CO₂
01.10.2016 bis 30.09.2017	7,50
01.10.2017 bis 30.09.2018	7,66
01.10.2018 bis 30.09.2019	7,85
01.10.2019 bis 30.09.2020	8,08

⁵ Die Beträge wurden der Marktdatenbank der European Energy Exchange AG entnommen, siehe www.eex.com.

Die Beteiligte zu 1 hat anhand des für das Berichtsjahr 2014 erstellten Emissionsberichts nach § 5 TEHG vom 19.01.2015 Kohlendioxidemissionen im Jahr 2014 (C_i) in Höhe von 2.753.777 t CO₂ nachgewiesen.

Die Netto-Stromerzeugung (E_i) ist den jährlich im Rahmen des Monitorings der Bundesnetzagentur gemeldeten Netto-Stromerzeugungsmengen für die Einspeisung in das öffentliche Netz zu entnehmen. Der Mengenwert für das Jahr 2014 für das Kraftwerk Buschhaus beläuft sich auf 2.581.431 MWh.

Nach alledem belaufen sich die gegenzurechnenden ersparten CO₂-Emissionskosten der Beteiligten zu 1 für den stilllegungsbedingten Nichteinsatz des Kraftwerks Buschhaus ($C_i \div E_i * EUA_t$) für die einzelnen Jahre auf folgende Beträge:

Sicherheitsbereitschaftsjahr	Euro/MWh
01.10.2016 bis 30.09.2017	8,00
01.10.2017 bis 30.09.2018	8,17
01.10.2018 bis 30.09.2019	8,38
01.10.2019 bis 30.09.2020	8,62

4.3.2.3. Zwischenergebnis zu den ersparten Aufwendungen

Die nach dem zweiten Teil der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG ($RHB_i + C_i \div E_i * EUA_t$) anzunehmenden ersparten Aufwendungen der Beteiligten zu 1 während der Sicherheitsbereitschaftsjahre im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2020 belaufen sich auf folgenden Werte:

Sicherheitsbereitschaftsjahr	Euro/MWh
01.10.2016 bis 30.09.2017	13,47
01.10.2017 bis 30.09.2018	13,63
01.10.2018 bis 30.09.2019	13,84
01.10.2019 bis 30.09.2020	14,09

4.3.3. Differenz zwischen entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen

Die Differenz zwischen den entgangenen Einnahmen und den ersparten Aufwendungen multipliziert mit der Netto-Stromerzeugung des Jahres 2014 – $[(P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - (RHB_i + C_i \div E_i * EUA_t)] * E_i$ – beläuft sich für den gesamten Zeitraum der Sicherheitsbereitschaft vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2020 auf insgesamt 223.717.132 Euro. Im Einzelnen beläuft sich die Differenz zwischen den entgangenen Einnahmen und den ersparten Aufwendungen für

- das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 55.844.107 Euro,
- das zweite Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 54.832.130 Euro,
- das dritte Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 55.757.713 Euro und
- das vierte Jahr der Sicherheitsbereitschaft auf 57.267.091 Euro.

4.4. Auslagererstattung für Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft

Der Auslagererstattungsanspruch für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft nach dem dritten Teil der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG ($H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$) kann seiner Höhe nach naturgemäß jeweils frühestens zum Ablauf des jeweiligen Bereitschaftsjahres feststehen. Daher wird in diesem Beschluss mit der Ziffer 2 des Beschlusstextes der Auslagererstattungsanspruch nur dem Grunde nach festgestellt.

Die insoweit angesprochenen Kosten für die Versetzung der Anlagen in den Zustand der Sicherheitsbereitschaft (H_{it}) und der Fixkosten, die anfallen, um die Kraftwerke über die vier Jahre in diesem Zustand zu halten (FSB_{it}), werden allerdings nur dann ersetzt, wenn sie die angenommenen vermiedenen Fixkosten der Anlagen übersteigen, die die Beteiligte gerade wegen der gesetzlich angeordneten vorläufigen Stilllegung erspart hat ($FHIST_i$), siehe Ziffer 2 der Anlage zu § 13g EnWG. Letztere sind laut der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG anhand der von der Beteiligten zu 1 nachgewiesenen fixen Betriebskosten des Jahres 2014 des Kraftwerks Buschhaus ohne Tagebau und Logistik zu ermitteln. Da es sich insoweit ausschließlich um historische Kosten des Jahres 2014 handelt, konnten diese von der Beschlusskammer bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermittelt werden. Dementsprechend werden mit der Ziffer 2 des Beschlusstextes die anzunehmenden ersparten Aufwendungen in Form der historischen Kosten der Höhe nach bereits im vorliegenden Beschluss festgesetzt.

Hingegen kann und wird die Bestimmung der Höhe des Auslagerungsanspruchs jeweils erst frühestens im Anschluss an ein vollendetes Sicherheitsbereitschaftsjahr erfolgen, sofern die Beteiligte zu 1 die Höhe der Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft und der fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft ($H_{it} + FSB_{it}$) nachgewiesen hat. Die Beteiligte zu 1 hat im Rahmen ihrer Obliegenheit zur Aufklärung des für die Bestimmung des ihr zustehenden Auslagerungsanspruchs relevanten Sachverhalts, sowohl der Bundesnetzagentur als auch der Beteiligten zu 2 gegenüber die Kosten für die Herstellung der Sicherheitsbereitschaft und die fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus jeweils bis zum 31. März des auf ein Sicherheitsbereitschaftsjahr folgenden Kalenderjahres zu melden, substantiiert darzulegen und nachzuweisen. Dies ergibt sich aus ihrer Mitwirkungslast (§ 26 Abs. 2 S. 1 VwVfG) und wird in der Berechnungsformel in der Anlage zu 13g EnWG hervorgehoben, indem die Vorschriften zu den relevanten Kostenpositionen jeweils nur die „nachgewiesenen“ Kosten bei der Festsetzung als berücksichtigungsfähig ausweisen. Ohne die Darlegung und den Nachweis der den Auslagerungsanspruch determinierenden historischen Betriebskosten kann die im Interesse der Beteiligten zu 1 erfolgende Bestimmung der Auslagerungshöhe daher nicht erfolgen.

Die Beschlusskammer weist hiermit darauf hin, dass die Beteiligte zu 1 den Nachweis mittels der Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 der Wirtschaftsprüferordnung jeweils bis spätestens zum 31. März des auf das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft folgenden Kalenderjahres erbringen kann. Für das erste Sicherheitsbereitschaftsjahr kommt die Beteiligte zu 1 ihrer Nachweisobligiegenheit nach, wenn sie ein entsprechendes Wirtschaftsprüfergutachten bis zum 30. September 2018 vorlegt.

Der Beteiligten zu 1 obliegt es im Rahmen des Verfahrens nach § 13g Abs. 7 EnWG gegenüber der Bundesnetzagentur darzulegen und zu beweisen, dass die von ihr geltend gemachten Zahlungsansprüche dem Grund und der Höhe nach berechtigt sind. Der Anlagenbetreiber trägt im Verfahren nach § 13g Abs. 7 EnWG die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und der Sicherheitsbereitschaft zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem

Rechnungswesen und der Sphäre der Beteiligten zu 1 entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Anlagenbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und mittels geeigneter Unterlagen nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Anlagenbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungslast des Anlagenbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, juris, Rn. 21; vgl. BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

Diese der Beteiligten zu 1 im eigenen Interesse zugeordnete Obliegenheit kann seitens der Beschlusskammer ggf. durch Auskunftsbefehl nach § 69 Abs. 1 und Abs. 7 EnWG zur vollstreckbaren Rechtspflicht ausgestaltet werden. Letzteres behält sich die Beschlusskammer im Hinblick auf die vorliegend noch nicht der Höhe nach bestimmbar Bestandteile der Vergütung (Herstellungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen, H_{it} + FSB_{it}) insbesondere für den Fall vor, dass die Beteiligte zu 1 bei der Sachverhaltsaufklärung nicht hinreichend mitwirkt.

4.4.1.1. Auslagen für Herstellung und fixe Betriebskosten der Sicherheitsbereitschaft

Im Rahmen der Feststellung des Auslagenerstattungsanspruchs sind dem Anlagenbetreiber die für das stillzulegende Braunkohlekraftwerk in einem Bereitschaftsjahr von ihm nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro (H_{it}) zu bestimmen. Zudem sind die für eine stillzulegende Anlage in einem Bereitschaftsjahr vom Anlagenbetreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro (FSB_{it}) zu bestimmen. Laut der Erläuterung in Ziffer 2 der Anlage zu § 13g EnWG sind bei beiden Positionen auch solche nachgewiesene Kosten zu berücksichtigen, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind. Inwieweit solche Kosten dem Grunde und der Höhe nach der Beteiligten zu 1

vorliegend entstanden sind, ist aus den vorstehend genannten Gründen nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

4.4.1.2. Fixe historische Betriebskosten als ersparte Aufwendungen

Gemäß der Anlage zu § 13g EnWG sind die für ein stillzulegendes Braunkohlekraftwerk vom Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 in Euro (**FHIST_i**) festzusetzen. Im Falle eines Eigentümerwechsels in den Jahren 2012 oder 2013 kann der Anlagenbetreiber auch insoweit auf die Daten aus dem Jahr 2014 abstellen, wobei konzerninterne Eigentümerwechsel gemäß der gesetzlichen Erläuterung zu dieser Vergütungsberechnungsposition nicht berücksichtigt werden. Für die Bestimmung der historischen Kosten ist aufgrund des im Jahre 2013 erfolgten Übergangs des Eigentums am Kraftwerk Buschhaus auf die Beteiligte zu 1 und der Ausgliederung der Beteiligten zu 1 aus dem E.ON-Konzern im selben Jahr dementsprechend auf die Daten des Kalenderjahres 2014 abzustellen.

Die Beteiligte zu 1 hat anhand der Daten aus dem Profitcenter 2014 die Fixkosten für den Betrieb des Kraftwerks Buschhaus im Jahr 2014 (historische Kosten, FHIST_i) substantiiert in einer Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro dargelegt und nachgewiesen. Die Beteiligte zu 1 hat insoweit zu Recht ihre nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen und Kostenanteile aus dem Kalenderjahr 2014 wie folgt den fixen Betriebskosten zugeordnet:

Position	Kosten [€]
Materialkosten	[REDACTED]
<i>davon Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>	[REDACTED]
<i>davon Aufwand für bezogene Leistungen</i>	[REDACTED]
Personalkosten	[REDACTED]
sonstiger betrieblicher Aufwand	[REDACTED]
Abschreibungen	[REDACTED]
Sonstige Steuern	[REDACTED]
Eigene Reparaturleistungen/ Netze & Stationen	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]

Die Zuordnung dieser Positionen zu den fixen Betriebskosten des Kraftwerks Buschhaus ist plausibel und sachlich richtig. In Abgrenzung zu den kurzfristig variablen Kosten (RHB_i) handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Positionen durchgehend um Kosten, die hinreichend unabhängig von der Erzeugung einer Einheit Elektrizität anfallen. Die insoweit angesetzten Kosten stehen nicht in unmittelbarem Kausalzusammenhang zu einzelnen Stromerzeugungsvorgängen. Sie zeichnen sich vielmehr dadurch aus, dass sie für den allgemeinen Betrieb des Kraftwerks anfallen.

Darüber hinaus sind als fixe Betriebskosten auch die Rückstellungszuführungen für fremde Leistungen in Höhe von [REDACTED] EUR anzusetzen. Bei diesen handelt es sich um Aufwendungen für Revisionsleistungen. Diese wurden zwar erst im Jahr 2015 durchgeführt. Entscheidend für die Berücksichtigung im Rahmen der fixen Betriebskosten des vorliegend maßgeblichen Jahres 2014 ist indes nicht der Zeitpunkt der Durchführung der Revision, sondern vielmehr die erstmalige handelsrechtliche Periodenzuordnung der betreffenden Rückstellung. Durch die Bildung der Rückstellung wurden die Kosten für die Revisionsleistungen seitens der Beteiligten zu 1 vorliegend nach dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip dem Jahr 2014 zugeordnet. Dementsprechend sind diese in voller Höhe als fixe Betriebskosten des Jahres 2014 zu berücksichtigen.

Auch sind die Abschreibungen einer von der Beteiligten zu 1 als grundstücksgleiche Rechte bezeichneten Position zusätzlich zu berücksichtigen. Bei diesen handelt es sich um Abschreibungen von [REDACTED]. Diese wurden zum 01.10.2013 handelsbilanziell aktiviert. Der entsprechende Restbuchwert betrug zum 31.12.2014 nur noch [REDACTED] EUR. Da diese Abschreibung während der Sicherheitsbereitschaft nicht mehr anfallen wird, ist es sachgerecht, ein Viertel der aufwandsgleichen Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR und somit [REDACTED] EUR zu berücksichtigen. Insoweit findet eine Verrechnung über die vierjährige Laufzeit der Sicherheitsbereitschaft statt. Gemäß dem eindeutigen Wortlaut der Erläuterung zur Kostenposition $FHIST_i$ in der Anlage zu § 13g EnWG sind sämtliche fixe Betriebskosten des Kraftwerksbereichs zu berücksichtigen. Dementsprechend sind auch künftige nicht mehr relevante Abschreibungen zu berücksichtigen.

5. Minderung des Vergütungsanspruchs bei Nichterfüllung

Ziffer 3 des Beschlusstextes ist eine Wiederholung der im Falle der tatbestandlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes (§ 13g Abs. 5 S. 3 EnWG) greifenden Vergütungsmin-
derung.

Die Beschlusskammer will den Beteiligten mit der vorliegenden Wiederholung der gesetzlichen Regelung die Konsequenz im Falle der gesetzlich / in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beschriebenen Nichterfüllung der Sicherheitsbereitschaftspflichten vor Augen führen und die Vollstreckbarkeit der Anordnungen insgesamt erhöhen.

Sollte es zur gesetzlich automatisch eintretenden Anspruchsminderung kommen, so vermindert sich die seitens der Beschlusskammer insgesamt, d.h. im vorliegenden Beschluss und in Folgebeschlüssen festgesetzte Vergütung um die in § 13g Abs. 5 S. 3 EnWG / Ziffer 3 des Beschlusstextes genannte Höhe. Der zivilrechtliche Zahlungsanspruch der Beteiligten zu 1 gegen die Beteiligte zu 2 vermindert sich dementsprechend.

Die Beteiligte zu 2 darf gemäß § 13g Abs. 7 S. 9 EnWG i.V.m. §§ 7, 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV nur die entsprechend geminderte Vergütung im Rahmen ihrer Erlösobergrenze über die Netzentgelte refinanzieren. Sollte zwischenzeitlich eine Überzahlung seitens der Beteiligten zu 2 an die Beteiligte zu 1 entstehen, so muss die Beteiligte zu 2 etwaig die Überzahlung beinhaltende Plankosten im Wege des Ist-Kosten-Abgleichs im Rahmen des Regulierungskontos korrigieren. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, wonach der Netzbetreiber die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten aus den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen ermitteln und auf einem Regulierungskonto verbuchen muss.

6. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten im Falle der vorübergehenden Nichterfüllung

Gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde, soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, bis zur Bestandskraft ihrer Entscheidung von Unternehmen Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Gemäß § 69 Abs. 7 S. 1 EnWG fordert die Bundesnetzagentur

diese Auskünfte durch Beschluss an. Nach § 69 Abs. 7 S. 2 EnWG sind darin die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

Da die vorübergehende Nichterfüllung durch die Beteiligte zu 1 unmittelbar auf die Zahlungsverpflichtung der Beteiligten zu 2 wirkt, hat die Bundesnetzagentur angeordnet, dass die Ihr zu übermittelnden Informationen auch zugleich an die Beteiligte zu 2 zu übermitteln sind. Diese Anordnung dient der effektiven Durchsetzung der gesetzlichen wirkenden Zahlungsbeschränkungen.

Nach § 13g Abs. 5 S. 4 EnWG verringert sich der Vergütungsanspruch des Kraftwerksbetreibers, wenn die stillzulegende Anlage die Voraussetzungen der Sicherheitsbereitschaft vorübergehend nicht erfüllen kann, ab dem 13. Tag solange auf null, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt werden können. Dies gilt gemäß § 13g Abs. 5 S. 5 EnWG allerdings nicht für mit dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abgestimmte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Es handelt sich auch insoweit um eine gesetzlich unmittelbar wirkende Vergütungsminderung, die in Satz 4 der Ziffer 4 des Beschlusstextes wiedergegeben wird.

Vor dem so beschriebenen gesetzlichen Hintergrund legen Sätze 1 bis 3 der Ziffer 4 des Beschlusstextes der Beteiligten zu 1 entsprechende Mitwirkungspflichten und beiden Beteiligten entsprechende Dokumentationspflichten auf, um der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, die Einhaltung der Sicherheitsbereitschaftspflichten der Beteiligten zu 1 überwachen und im Hinblick auf ihre etwaige Rechtfertigung als zulässige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bewerten zu können. Diese Überwachung dient der Bundesnetzagentur zum einen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kostenprüfung und zum anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

6.1. Zum Zwecke der Prüfung der Kostenrefinanzierung über die Netzentgelte

Bei den Kosten der Sicherheitsbereitschaft handelt es sich zwar um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten, siehe § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV. Dies entzieht diese Kosten allerdings lediglich der Berücksichtigung im Rahmen des Effizienzvergleichs, siehe §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV. Die Kontrolle der Kosten auf ihre Berechtigung

dem Grunde und der Höhe nach durch die Beschlusskammer bleibt davon im Übrigen aber unberührt. Zwar ist die Beteiligte zu 2 nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV selbst verpflichtet, entsprechende Minderungen im Rahmen ihres Regulierungskontos zu berücksichtigen. Aber gemäß §§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, 5 Abs. 3 ARegV hat die Beschlusskammer den von der Beteiligten zu 2 ermittelten Saldo ihres Regulierungskontos, der sich aus der Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten der Sicherheitsbereitschaft (Istkosten) und den in der Erlösobergrenze der Beteiligten zu 2 diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (Plankosten) ergibt, ebenso wie die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze der Beteiligten zu 2 zu genehmigen. Vor diesem Hintergrund dienen die den Beteiligten auferlegten Mitteilungs- bzw. Dokumentationspflichten in der Ziffer 4 des Beschlusstextes der Aufklärung der für die Netzentgeltrefinanzierung relevanten Umstände und damit der Kostenkontrolle im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, S. 2, 5 Abs. 3 S. 1 ARegV.

6.2. Zum Zwecke der Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Darüber hinaus dienen die in Ziffer 4 des Beschlusstextes enthaltenen Mitteilungs- und Dokumentationsauflagen auch der Wahrnehmung der der Bundesnetzagentur nach § 65 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13g Abs. 3 S. 1 EnWG zugewiesenen Aufgabe der Wahrung der Versorgungssicherheit bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität in den von diesen Vorschriften adressierten Extremsituationen (vgl. insoweit Begründung zum Strommarktgesetz, BT-Drucks. 18/7317, Seite 103). Nach diesen Vorschriften kommt der Bundesnetzagentur die Aufgabe zu, die Betreiber der nach § 13g EnWG in der Sicherheitsbereitschaft befindlichen Anlagen zur Einhaltung der sie obliegenden Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft ihrer Braunkohlekraftwerke anzuhalten. Die Beteiligte zu 1 ist gemäß § 13g Abs. 3 S. 1 EnWG verpflichtet, während der Sicherheitsbereitschaft jederzeit sicherzustellen, dass das Kraftwerk Buschhaus bei einer Vorwarnung durch die Beteiligte zu 2 innerhalb von 240 Stunden betriebsbereit ist und nach Herstellung der Betriebsbereitschaft ab Anforderung durch die Beteiligte zu 2 innerhalb von 11 Stunden auf Mindestteilleistung und innerhalb von weiteren 13 Stunden auf Nettonennleistung angefahren werden kann. Damit soll die Beteiligte zu 1 einen Beitrag für die Versorgungssicherheit in den unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließenden Fällen leisten, in denen der Beteiligten zu 2 als systemverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber keine anderen Maßnahmen mehr zur

Verfügung stehen, um eine Gefährdung oder Störung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität abzuwenden (vgl. Begründung zum Strommarktgesetz, BT-Drucks. 18/7317, Seite 103).

Die Mitteilungspflicht der Beteiligten zu 1 im Falle der vorübergehenden Nichterfüllung und die Dokumentationspflichten der Beteiligten im Falle der Abstimmung von etwaigen die vorübergehende Nichterfüllung rechtfertigenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, die Einhaltung der vorstehend genannten Sicherheitsbereitschaftspflichten durch die Beteiligte zu 1 wirksam kontrollieren und nötigenfalls mittels gesonderter Aufsichtsmaßnahmen durchsetzen zu können.

Dazu dient auch die Mitteilungspflicht der Beteiligten zu 1 gegenüber der zum Abruf der Sicherheitsbereitschaft nach § 13g Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 EItSV allein berechtigten und verpflichteten Beteiligten zu 2. Auch diese Mitteilungspflicht beruht auf § 69 EnWG. Die Bundesnetzagentur darf Auskünfte nach § 69 Abs. 1 EnWG auch zu Gunsten und zu Händen der Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Denn diese sind nach den §§ 11 ff. EnWG für die Erfüllung der seitens des Staates als Teil der Daseinsvorsorge zu gewährleistenden Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizität verantwortlich. So trägt die Beteiligte zu 2 durch ihre sog. staatliche Indienstnahme die Erfüllungsverantwortung für die Versorgungssicherheit, was im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft dadurch zum Ausdruck kommt, dass sie gemäß § 13g Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 EItSV über die Anforderung zum Anfahren des Kraftwerks Buschhaus im Falle einer Versorgungskrise zu entscheiden hat. Für die Wahrnehmung dieser ihr gesetzlich auferlegten Aufgabe ist die Information darüber, ob das Kraftwerk Buschhaus überhaupt zum maßgeblichen Zeitpunkt angefahren werden kann, evident erforderlich und geboten. Die Pflicht der Beteiligten zu 1 als Anlagenbetreiberin zur Mitteilung der vorübergehenden Nichterfüllung der Betriebsbereitschaftsanforderungen ihres Kraftwerks nach dem Rechtsrahmen der Sicherheitsbereitschaft ist vor diesem Hintergrund geeignet, das besagte Informationsinteresse zu wahren. Mangels hinreichend gleich geeigneter anderweitiger Auflagen ist diese Pflicht auch als mildestes Mittel und damit als erforderlich anzusehen. Schließlich ist sie vor dem Hintergrund ihres Zwecks, eine effektive Abwendung von Gefährdungen und Störungen des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität abzuwenden, auch im Übrigen angemessen.

6.3. Gegenstand und Frist der Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Beteiligten

Der im Rahmen des Auskunftsverlangens nach Satz 1 und Satz 2 der Ziffer 4 des Beschlusstextes verlangte Mitteilungspflicht genügt die Beteiligte zu 1, indem sie die Bundesnetzagentur und die Beteiligte zu 2 jeweils unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntniserlangung von der vorübergehenden Nichterfüllbarkeit der Sicherheitsbereitschaftsanforderungen in Textform, sowie über die voraussichtliche Dauer der Nichterfüllbarkeit in Kenntnis setzt und dabei die technischen und rechtlichen Gründe auf eine Art und Weise angibt, dass ein sachkundiger Dritter in die Lage versetzt wird, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Ursachen für die vorübergehende Nichterfüllbarkeit vollständig nachzuvollziehen.

Die im Rahmen des Auskunftsverlangens nach Satz 3 der Ziffer 4 des Beschlusstextes verlangte Dokumentation durch die Beteiligten ist ordnungsgemäß, wenn die gesamte Abstimmungskommunikation im Zusammenhang mit den Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in Textform, insbesondere in Protokollen über mündliche Unterredungen, E-Mail-Ausdrucken, Schriftverkehr und Unterlagen der Beteiligten und Dritter, insbesondere etwaig für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten beauftragter Unternehmen, chronologisch geordnet in einer Handakte zusammengefasst wird. Die Beteiligten haben der Bundesnetzagentur innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten die Dokumentation zu überlassen.

7. Einsatzbedingte Kosten

Im Rahmen der vorliegenden Festsetzung der Vergütungshöhe werden die einsatzbedingten Kosten der Beteiligten zu 1 nicht berücksichtigt. Die etwaig im Fall einer Vorwarnung (§ 13g Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EnWG) oder der Anforderung zur Einspeisung (§ 13g Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG) oder im Fall eines Probestarts (§ 13g Abs. 4 S. 1 EnWG) entstehenden Erzeugungsauslagen der Beteiligten zu 1 sind dieser vielmehr gemäß § 13g Abs. 5 S. 6 i.V.m. Abs. 7 S. 5 EnWG von der Beteiligte zu 2 gesondert zu erstatten. Sie werden im Falle entsprechender Einsätze auf Rechnung abgerechnet (siehe BT-Drucks. 18/7317, S. 110), sofern und soweit die Einsätze nach den gesetzlichen Maßstäben des § 13g EnWG sowie des § 1 Abs. 6 EItSV rechtmäßig und die Rechnungen sachlich richtig sind. Dies wird in der Ziffer 6 des Beschlusstextes lediglich deklaratorisch wiedergegeben.

8. Zweckbindung des Kraftwerks und Vermarktungsverbot

Ziffer 6 S. 1 des Beschlusstextes gibt (klarstellend) die sich bereits aus § 13g Abs. 2 S. 1 EnWG ergebende Zweckgebundenheit des Kraftwerks Buschhaus im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft wieder. Gemäß § 1 Abs. 6 EltSV ist die Beteiligte zu 2 berechtigt und verpflichtet eine Gefährdung oder Störung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität durch den Abruf des Kraftwerks Buschhaus während der Sicherheitsbereitschaft zu beseitigen, soweit die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler keine gegenteilige Verfügung erlässt. Ziffer 6 S. 2 des Beschlusstextes gibt (klarstellend) das aus § 13g Abs. 4 S. 1 EnWG folgende Vermarktungsverbot wieder.

Die Beschlusskammer erlaubt sich auf die Bußgeldbewährung dieses Vermarktungsverbot nach § 95 Abs. 1 lit. 3i EnWG hinzuweisen: Jeder Verstoß gegen dieses aus § 13g Abs. 4 S. 1 EnWG folgenden Verbotes stellt danach eine Ordnungswidrigkeit dar, die seitens der Bundesnetzagentur jeweils mit einer Geldbuße in einer Höhe von – je nach den Umständen des Falles – bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden kann.

9. Gebundene Entscheidung über Vergütungshöhenfestsetzung

Bei der Entscheidung über die Festsetzung der Vergütungshöhe handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.

10. Ermessensentscheidung über Auflage zu Mitteilungs- und Dokumentationspflichten im Falle der vorübergehenden Nichterfüllung

Bei der Entscheidung über die Auflage zu Mitteilungs- und Dokumentationspflichten im Falle einer vorübergehenden Nichterfüllung der gesetzlichen Sicherheitsbereitschaftspflichten durch die Beteiligte zu 1 handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Beschlusskammer. Die maßgeblichen Ermessenserwägungen sind den Ausführungen unter 6. zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht